



Merkblatt: Berufsausbildung Tiermedizinische Fachangestellte (TFA)

Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz: Dokumentation der Berufsausbildung im Schriftlichen Ausbildungsnachweis („Berichtsheft“)

Die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) erhielt im April 2004 von dem zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der Röntgenverordnung zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Berechtigung, Tiermedizinischen Fachangestellten nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit Bestehen der Abschlussprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zu bestätigen.

Voraussetzungen für die Ausstellung des Nachweises

Für das Ausstellen der Bestätigung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Diese muss die Bayerische Landestierärztekammer nach Maßgabe des Ministeriums überprüfen:

1. Eine lückenlose Teilnahme der Auszubildenden an der Wissensvermittlung im Strahlenschutz (24 Stunden) im Lernfeld 9 gemäß Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Berufsschulunterricht muss nachgewiesen sein.
2. Die Vermittlung der geeigneten praktischen Erfahrung im Rahmen der Berufsausbildung in den Tierarztpraxen muss gewährleistet sein.

Überprüfung der Voraussetzungen

Die Teilnahme am Berufsschulunterricht wird der BLTK von den zuständigen Berufsschulen bestätigt.

Die Vermittlung der erforderlichen praktischen Kenntnisse muss die BLTK überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt anhand des schriftlichen Ausbildungsnachweises der/des Auszubildenden.

Das Führen des Ausbildungsnachweises dient u.a. folgendem Ziel: *Der zeitliche und sachliche Ablauf der Berufsausbildung im Betrieb soll für die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständigen Stelle in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.* [vergl. Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für das Führen von Ausbildungsnachweisen].

Mindestanforderungen

Es gelten folgende Mindestanforderungen: *Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben; die zeitliche Dauer der Tätigkeiten sollte aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen. Auszubildende oder Ausbilderin/Ausbilder überprüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift* [vergl. ebd.]



Der Führung des Ausbildungsnachweises kommt auch eine besondere rechtliche Bedeutung zu: *Es soll nachgewiesen werden, was tatsächlich gelernt wurde* (vergl. Herkert/Törtl, Kommentierung Berufsbildungsgesetz, § 14 Abs. 2 BBiG Rn. 66).

Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist in der Ausbildungsverordnung für Tiermedizinische Fachangestellte [TFA], insbesondere im Ausbildungsrahmenplan gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung, festgelegt (Auszug aus dem Ausbildungsrahmenplan siehe Anhang)

Ablauf der Ausbildung

Eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz bedeutet demnach:

- Auszubildende vermitteln ihren Auszubildenden vor der Zwischenprüfung innerhalb von vier bis fünf Monaten schwerpunktmäßig die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Lernziel „Film- und Bildbearbeitung durchführen“.
- Nach der Zwischenprüfung vermitteln Auszubildende ihren Auszubildenden in einem zeitlichen Rahmen von maximal 6 Monaten die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den übrigen Lernzielen im Bereich Röntgen und Strahlenschutz.
- Es gelten die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über den Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen nach § 55 StrlSchV. Sollte bereits vor der Zwischenprüfung eine praktische Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz über das oben genannte Lernziel hinaus erfolgen, ist dieses grundsätzlich nur ohne Auslösung der Röntgenstrahlung zulässig (ansonsten siehe „Zeitlichen Ablauf in der Ausbildungsordnung beachten“).

Dokumentation im Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden geben im Ausbildungsnachweis wahrheitsgemäß den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf ihrer Berufsausbildung an, also die Aufgaben und Tätigkeiten, mit denen sie tatsächlich in einem bestimmten Zeitraum beauftragt waren bzw. die sie in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich durchgeführt haben.

Eine erkennbare Dokumentation einer ordnungsgemäßen praktischen Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz bedeutet, dass die Vermittlung wesentlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – beispielsweise Film- und Bildbearbeitung, Mitwirken bei Aufnahmetechniken, Lagern und Halten von Patienten, korrekte Einstellung des Röntgengerätes, Durchführung von Strahlenschutzmaßnahmen – während der Berufsausbildung erfolgt ist und adäquat im Ausbildungsnachweis aufgeführt wird.

Der Ablauf der Berufsausbildung hängt immer von den individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden ab. Deshalb ist es nicht möglich, abschließend festzuhalten, in welcher Form und wann eine solche Dokumentation „ausreichend“ ist. Es muss aber auf jeden Fall **erkennbar sein**, dass den Auszubildenden nach der Zwischenprüfung im Bereich Röntgen und Strahlenschutz gängige Lagerungen, Fixiermethoden, Röntgeneinstellungen sowie Strahlenschutzmaßnahmen vermittelt wurden.



Ausbildungsinhalte

In der Ausbildungsverordnung sind die Ausbildungsinhalte verbindlich geregelt (Ausbildungsinhalte Röntgen und Strahlenschutz siehe Anhang). Einen Leistungskatalog gibt die Bayerische Landestierärztekammer nicht vor. Im Hinblick auf die schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen wird allerdings die Vermittlung der oben genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (Lagerungen, Fixiermethoden, Röntgeneinstellungen, Strahlenschutzmaßnahmen) zumindest in folgenden Bereichen empfohlen:

Hund und/oder Katze: Röntgen Thorax, Abdomen, Wirbelsäule, Hüfte, Gliedmaßen (Knie), Zähne

Pferd: distale Gliedmaßen inkl. Darstellung des Strahlbeins (Oxspring)

Achten Sie auf die Gesundheit Ihrer Auszubildenden!

Die BLTK weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz auch ohne Auslösung der Röntgenstrahlung erfolgen kann. Die Richtlinien der BLTK zum Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen sind dabei unbedingt zu beachten.

Zeitlichen Ablauf in der Ausbildungsordnung beachten

Sofern die Ausbildungsordnung eine zeitliche Folge zwingend vorschreibt, muss diese eingehalten werden, z.B. bei der Unterteilung von Ausbildungsinhalten vor bzw. nach der Zwischenprüfung (zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte Röntgen und Strahlenschutz siehe Anhang). In begründeten Ausnahmefällen kann in begrenztem Umfang von der Gliederung abgewichen werden.

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer angestrebt wird, kann es beispielsweise sinnvoll oder erforderlich sein, die Ausbildungsinhalte, die grundsätzlich nach der Zwischenprüfung zu vermitteln wären, im Ablauf der betrieblichen Ausbildung vorzuziehen. Bei Auszubildenden mit verkürzter Ausbildungsdauer kann daher auch der Zutritt zum Kontrollbereich im Ausnahmefall bereits vor der Zwischenprüfung zulässig sein, wenn dies zur Erreichung eines Ausbildungsziels erforderlich ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

Hedwig Röhlig
Referat Ausbildung TFA

Tel. 089 219908 – 18 (Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr)

E-Mail: roehlig@bltk.de

12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none">a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläuternb) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklärenc) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführend) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführene) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführenf) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalteng) Film- und Bildbearbeitung durchführenh) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirkeni) Methoden der Qualitätssicherung anwendenj) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten
----	---	--



← [zurück](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen
Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten
Anlage 2 (zu § 5)
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen
Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten - Zeitliche
Gliederung -**

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2533 - 2536)

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen

- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,

sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

- 2. Hygiene und Infektionsschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,
- 6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- 8. Tierärztliche Hausapotheke,
- 9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,
- 11. Laborarbeiten,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz

und

- 13. Notfallmanagement

erfolgen.

B.

**Vor der Zwischenprüfung
- 1. bis 18. Ausbildungsmonat -**

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziele a und b,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,
- 13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
- 6.2 Marketing, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
- 11. Laborarbeiten, Lernziel a,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,**

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vermitteln.

C.

Nach der Zwischenprüfung - 19. bis 36. Ausbildungsmonat -

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel b,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel d,
- 4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,
- 8.2 Abgabe von Arzneimitteln,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,
- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,
- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziel c,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,

zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel c,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
- 6.2 Marketing, Lernziele a und c,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,

12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
- 13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,

zu vertiefen.

(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vertiefen.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
